

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Lüneburg, 15. November 2019

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Aktenstück Nr. 102) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 102 wird dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 3.13)

II.**Beratungsgang**

Die beauftragten Ausschüsse haben den ihnen überwiesenen Gesetzentwurf in ihren jeweiligen Sitzungen am 11. Juni und 25. Juli 2019 und in einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 22. Oktober 2019 beraten.

III.**Beratungsergebnis**

Die Ausschüsse schlagen der Landessynode vor, den im Betreff bezeichneten Kirchengesetzentwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

IV.**Begründung**

Die Ausschüsse halten die in der Begründung des Gesetzentwurfes für die Einfügung des § 9b in das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD gegebenen Gründe für zutreffend; diese Gründe rechtfertigen die vorgeschlagene Regelung.

Durch diese Regelung wird eine Beurlaubung zugunsten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geschaffen, die deren Tätigkeit attraktiver macht und die Flexibilität der Übernahme von Tätigkeiten im Beamtenstatus im kirchlichen und staatlichen Bereich erhöht.

Allerdings wurde in der allgemeinen Aussprache nach Einbringung dieses Gesetzentwurfes zutreffend geltend gemacht, dass das mit der Beurlaubung verbundene Freihalten der Planstelle des beurlaubten Kirchenbeamten oder der beurlaubten Kirchenbeamtin für die Zeit der Beurlaubung zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Institution führen kann. Dem kann aber durch die Zuweisung künftig wegfallender Planstellen oder durch andere organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt werden.

V.**Antrag**

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Aktenstück Nr. 102 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 102 abgedruckt ist.

Reisner
Vorsitzender